

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Lindemann Germany GmbH

§ 1 ALLGEMEINES

1. Für unsere Aufträge und Bestellungen, einschließlich aller zukünftigen Aufträge und Bestellungen (folgend „Aufträge“ genannt), gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (folgend „Einkaufsbedingungen“ genannt). Sie sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages. Unser Vertragspartner (folgend „Lieferant“ genannt) erkennt die Einkaufsbedingungen durch Annahme des Auftrages an.
2. Der Einbeziehung von abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen gelten auch bei Durchführung der Lieferung als nicht angenommen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 AUFTRAG

1. Soweit unsere Aufträge von Mitarbeitern erteilt wurden, die keine entsprechende Vollmacht hatten, bedürfen die Auftragserteilungen für ihre Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Der Lieferant hat in seinem Angebot bzw. seiner Bestätigung auf etwaige Abweichungen von unserem Auftrag, unserer Anfrage, einer Spezifikation, Qualitätsrichtlinie oder Ausschreibung gesondert unter Angabe der einzelnen Abweichungen hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich durch uns bestätigt wurden.
3. Mündliche Nebenabreden und/oder nachträgliche Vertragsänderungen sowie Zusicherungen und Zusagen jedweder Art mit Mitarbeitern von uns, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 LIEFERUNG, GEFAHRTRAGUNG

1. Wurde nicht etwas Abweichendes vereinbart, hat der Lieferant die Leistung, einschließlich der von Unterlieferanten bezogenen Leistungsteile, zum vereinbarten Termin bzw. innerhalb der vereinbarten Frist „Frei Haus (DDP Incoterms 2020)“ unmittelbar an die angegebene Versandanschrift zu liefern und/oder fertigzustellen. Sind abweichende Vereinbarungen getroffen, so ist der billigste Versandweg zu wählen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Leistung bei uns oder dem von uns genannten Empfänger. Ist eine Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum des schriftlichen Auftrages. Die vereinbarten Fristen und Termine sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
2. Bei den ersten Anzeichen dafür, dass der Lieferant einen vereinbarten Termin oder eine Frist ganz oder teilweise möglicherweise nicht einhalten kann, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen und die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung darzulegen, und zwar unabhängig von der zugrundeliegenden Ursache. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Anzeige nach vorstehendem Satz, kann er sich uns gegenüber nicht auf die Ursache für die Verzögerung berufen.
3. Erfolgt eine Leistung nicht termingemäß, können wir unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange eine angemessene Nachfrist gewähren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, uns von Dritten Ersatz zu beschaffen, Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen oder auf nachträglicher Lieferung zu bestehen. Schadenersatz können wir nur bei Vertretenmüssen des Lieferanten geltend machen. Bestehen wir auf nachträglicher Lieferung, so bleibt die Geltendmachung des Verzögerungsschadens und etwaiger weiterer Rechte durch uns davon unberührt. Die Annahme von Teilleistungen schließt die Geltendmachung der aufgeführten Rechte für die Restlieferung nicht aus.
4. Bei Rahmen- und Abrufaufträgen gelten unsere Rechte gemäß obiger Ziffer 3 für jede Teillieferung.
5. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, welcher Bestellnummer, -datum sowie Brutto- und Nettogewicht der Sendung enthält, beizufügen. Am Tag der Lieferung ist – getrennt von der Leistung – eine Versandanzeige unter Angabe der Bestellnummer und des -datums an unsere benannte Werksadresse abzusenden. Anlieferungen werden von uns nur montags bis freitags von 6 bis 14 Uhr angenommen.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Leistung geht bei Kaufverträgen erst bei Eintreffen an der von uns genannten Empfangsadresse auf uns über. Bei Werkverträgen erfolgt der Gefahrübergang nicht vor der Abnahme.
7. Bei Lieferung/Versand von nicht für das Bundesgebiet bestimmter Ware muß der Lieferant uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorlegen.
8. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, sind wir nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferver-

zuges eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 %, maximal 5% des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen.

9. Die Vertragsstrafe gemäß § 3 Abs. 8 ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Wir dürfen uns das Recht auf die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten, bei Werkverträgen nur bis zur Abnahme.

§ 4 QUALITÄTSKONTROLLE, DOKUMENTATION

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die einwandfreie Qualität der Lieferung an uns sicher zu stellen und noch einmal unmittelbar vor der Auslieferung zu überprüfen.
2. Soweit sich die Prüfungsergebnisse auf Leistungen beziehen, die an uns geliefert werden, sind sie als Qualitätsnachweis der Dokumentation an uns beizufügen. Wir haben das Recht auf vollständige Einsicht in die Aufzeichnungen/Dokumente des Lieferanten über die an uns erbrachten Leistungen.
3. Wir können uns vorbehalten, uns schon während der Fertigung von der Fehlerfreiheit des verwendeten Materials und der Herstellungsarbeiten im Werk des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten zu überzeugen. Der Lieferant wird uns spätestens 14 Tage im Voraus seine Bereitschaft zur Endkontrolle mitteilen. Die Kosten der Fertigungsprüfung und der Endkontrolle trägt der Lieferant mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal.
4. Diese Überprüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungspflichten.

§ 5 EIGENTUMSERWERB

1. Mit Übergabe der bestellten Leistung an uns wird diese unmittelbar unser Eigentum. Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten gelten nicht.
2. Wir können die Leistung ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.

§ 6 PREISE, ZAHLUNG

1. Alle Preise verstehen sich inklusive Verpackung und Versicherung. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise für entsprechende Lieferungen ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Anderenfalls sind die vereinbarten Preise Festpreise.
2. Rechnungen sind uns – getrennt von der Leistung – am Tag der Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter Aufführung der Bestellnummer und des -datums zuzustellen. Jeder Auftrag ist jeweils für sich zu fakturieren. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
3. Die Zahlung erfolgt mit 3% Skonto innerhalb 14 Kalendertagen oder netto nach 45 Kalendertagen. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald uns nach Erhalt der Leistung ordnungsgemäße, fehlerfreie und vollständige Rechnungen vorliegen.
4. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die entweder uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Unsere Zahlungen bedeuten nicht die Anerkennung von Konditionen und Preisen sowie nicht den Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder sonstigen Ansprüchen.

§ 7 Sachmängelrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen den dem Auftrag zu Grunde liegenden oder beigefügten Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen usw.) und die Herstellung, Konstruktion und Verarbeitung dem neuesten Stand der Technik und den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und des Bestimmungslandes der Lieferung sowie den technischen Regeln (insbesondere DIN-Normen, DVGW- und UW-Regeln, AVB-Wasser entsprechen).
2. Ist die Leistung mangelhaft, so steht uns – unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – das Recht zu, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Leistung zu verlangen, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen; ggf. hat uns der Lieferant sämtliche Kosten zu ersetzen, die wir im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Rückabwicklung des Vertrages aufgewendet haben, insbesondere auch die Lagerkosten und die Kosten des Rücktransportes und der Demontage der mangelhaften Leistung. Der Lieferant haftet auch für alle uns durch eine mangelhafte Lieferung oder Leistung entstandenen Mangelfolgeschäden sowie Material- und Lohnkosten, die von uns vor Entdecken eines verborgenen Mangels nutzlos aufgewendet wurden oder von uns an Dritte zu vergüten sind. Kommt im Rahmen der Nacherfüllung der Lieferant mit der Beseitigung des

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Lindemann Germany GmbH

Mangels in Verzug oder ist wegen Unzuverlässigkeit des Lieferanten eine ordnungsgemäße Nacherfüllung nicht gewährleistet, können wir – neben etwaigen weiteren Rechten – den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

3. Wir sind berechtigt, offensichtliche Mängel der gelieferten Leistung innerhalb von zwei Wochen nach deren Lieferung anzuzeigen. Die Mitteilung von uns bei Inanspruchnahme, Benutzung oder Verarbeitung der Leistung bekannt werdenden verdeckten Mängel an den Lieferanten erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels durch uns. Entsprechendes gilt, wenn ein Dritter Mängel der Leistung anzeigt.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt wenigstens 36 Monate ab Ablieferung/Abnahme der Leistung, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Gewährleistungsfrist vor. Im Falle einer Mangelbeseitigung durch Nachbesserung beginnt die Frist bezogen auf mit dem nachgebesserten Mangel identische Mängel mit Beseitigung des Mangels erneut; im Falle einer Mangelbeseitigung durch Nachlieferung beginnt die Frist bezogen auf Mängel an der nachgelieferten Leistung insgesamt mit deren Ablieferung erneut. Die Regelung im vorstehenden Satz gilt für jede weitere Nacherfüllung entsprechend.

§ 8 RECHTSMÄNGEL, SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und entsprechend deren Verwendung durch uns oder unsere Abnehmer keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Soweit dem Lieferanten die Bestimmungsländer für seine Leistung aufgegeben sind, gilt dies auch für die Schutzrechte in diesen Ländern. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns daraus entstehen, dass die Benutzung, der Einbau oder die Veräußerung seiner Leistung Rechte Dritter verletzt.

2. Alle Lieferungen und Leistungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung hat auch in allen Versandkopien zu erfolgen.

3. Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen, Schäden und sonstigen möglichen Nachteilen freizuhalten, die von Dritten wegen Verletzung der genannten Rechte in Zusammenhang mit der Lieferung oder Verwertung erhoben werden. Der Lieferant hat uns oder unseren Abnehmern insbesondere Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der gegen uns oder unsere Abnehmer wegen einer solchen Verletzung anhängig gemacht wird und auf unser Verlangen hin in einen derartigen Rechtsstreit auf eigene Kosten einzutreten.

4. Im Übrigen gelten bei Rechtsmängeln die unter § 7 Nr. 2 genannten Regelungen bei Vorliegen von Sachmängeln.

§ 9 TECHNISCHE UNTERLAGEN, WERKZEUGE, MODELLE UND SONSTIGE HILFSMITTEL

1. Formen, Muster, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten durch uns zur Verfügung gestellt wurden oder vom Lieferanten nach unseren Angaben angefertigt werden, bleiben unser Eigentum und Besitz. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen und Hilfsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen. Alle Fertigungsmittel, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel (folgend „Hilfsmittel“ genannt) dürfen vom Lieferanten ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Hilfsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben fertigt.

2. Alle dem Lieferanten zugänglich gemachten oder nach unseren Angaben angefertigten Hilfsmittel sind uns unverzüglich, nebst allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen, unaufgefordert herauszugeben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt werden, spätestens bei Lieferung/Abnahme der Leistung.

3. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Hilfsmittel und Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Pflicht und unserer Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte erwachsen. Der Lieferant haftet auch für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang und Abhandenkommen der Hilfsmittel.

§ 10 FORDERUNGSABTRETUNG

Forderungen gegen uns darf der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 11 RÜCKTRITTSVORBEHALT / HÖHERE GEWALT

1. Im Falle höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Feuerausbruch, Pandemie etc. sowie beim Eintritt sonstiger der Abnahme nicht nur kurzfristig entgegenstehender Leistungshindernisse, wie z.B. außergewöhnliche Betriebsstörungen einschließlich Streiks, die weder vorhersehbar noch von uns zu vertreten sind und die durch zumutbare Aufwendungen auch nicht zu überwinden sind, sind wir berechtigt, vom Vertrag insoweit

zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn sich die Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Lieferanten nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben und/oder er bei Fälligkeit seiner Leistung entweder nicht leistungswillig oder nicht mehr leistungsfähig ist.

2. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß vorstehender Ziffer stehen dem Lieferanten Schadenersatz- und/oder sonstige Rechte gegen uns nicht zu.

§ 12 PRODUKTHAFTUNG

Werden wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - von einem unserer Kunden oder einem Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von der Inanspruchnahme freizustellen, als die Schadenursache ihm zuzurechnen, insbesondere von ihm zu vertreten ist. Der Lieferant übernimmt in diesem Falle alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, die gegen uns geltend gemacht werden.

§ 13 Leistungsaufträge

Zusätzlich hat bei Montage, Instandsetzungen und sonstigen Arbeitsleistungen der Auftragnehmer

(1) bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Unfallschäden, die durch ihn oder seine Leute verursacht werden. Er wird uns von allen Schadenersatzansprüchen freistellen, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Leistung geltend gemacht werden;

(2) selbst für die sorgsame und sichere Aufbewahrung des mitgebrachten Eigentums (z.B. Materialien, Geräte und Werkzeuge) - auch seiner Leute - zu sorgen. Wir haften nicht für ein Abhandenkommen;

(3) dafür zu sorgen, dass sein Personal entsprechend den Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäß ausgerüstet ist (Schutzbekleidung usw.), ferner,

(4) soweit für die volle Auszahlung der Vergütung erforderlich, eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

§ 14 Verpflichtungen zu Tarif- und Mindestlohn

1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber uns, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und -soweit anwendbar - die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtungen etwaigen Nachunternehmern/Verleihern entsprechend aufzuerlegen.

2. Der Lieferant wird uns von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die uns aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen durch den Lieferanten oder seiner Nachunternehmer/Verleiher entstehen. Wir können nach eigenem Ermessen alternativ auch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags an uns einfordern.

3. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG und des AEntG - auch durch etwaige Nachunternehmer/Verleiher - unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

4. Verletzt der Lieferant die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt, sind wir zur außerordentlichen Kündigung /zum Rücktritt des/vom Vertrag(es) berechtigt, ohne dass dies den Lieferanten zum Schadenersatz berechtigt.

§ 15 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss internationaler Kaufverträge über bewegliche Sachen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen unberührt.

Stand: September 2022

Lindemann Germany GmbH

Grafenberger Allee 337a | 40235 Düsseldorf | Germany, Amtsgericht Düsseldorf HRB 95267

<https://lindemann-metalrecycling.com/>